

An die Stimmberechtigten der  
Politischen Gemeinde Oberweningen

## **Politische Gemeinde Oberweningen**

### **Einladung zur Gemeindeversammlung**

**auf Donnerstag, 11. Juni 2015, 19.30 Uhr, Gemeindesaal**

#### **Traktanden**

- 1. Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde Oberweningen**
- 2. Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder; Revision**
- 3. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes**

Die vollständigen Akten, Anträge und das Stimmregister liegen vom 26. Mai bis 11. Juni 2015 während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Weisung ist zudem ab 26. Mai 2015 im Internet unter [www.oberweningen.ch](http://www.oberweningen.ch) abrufbar.

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2011 werden die kommunalen Abstimmungsvorlagen (Weisung und beleuchtender Bericht) nur noch auf persönliches Verlangen hin zugestellt.

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Oberweningen, 7. Mai 2015

GEMEINDERAT OBERWENINGEN

## **1. Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde Oberweningen**

### **A. Weisung**

Die Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde Oberweningen schliesst mit einem Gesamtaufwand von Fr. 8'446'783.43 und einem Gesamtertrag von Fr. 8'487'405.75 ab. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 40'622.32.

Die Investitionsrechnung schliesst im Verwaltungsvermögen mit Ausgaben von Fr. 603'684.65 und Einnahmen von Fr. 146'449.65 ab. Die Nettoinvestitionen betragen somit Fr. 457'235.00.

Im Finanzvermögen wurden Fr. 639'231.05 investiert.

Die Begründungen der markantesten Abweichungen finden Sie auf den Folgeseiten.

### **B. Antrag des Gemeinderates**

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung des Politischen Gemeindegutes pro 2014, datiert vom 19. Mai 2015, unter bester Verdankung an die Finanzabteilung, zu genehmigen.

Oberweningen, 19. Mai 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Walter Surber

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

### **C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Abnahme.

# **Kommentare zur Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde Oberweningen**

## **Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung**

Das Jahresergebnis ist weniger gut ausgefallen, als geplant. Trotzdem ist der Gemeinderat mit dem Ergebnis zufrieden. Zum Ergebnis beigetragen haben verschiedene Ursachen. Sehr erfreulich ist die finanzielle Stabilität und der hohe Selbstfinanzierungsgrad. Die Gemeinde war im Jahr 2014 wiederum in der Lage, allen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, ohne sich zu verschulden.

## **Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr**

Das vergangene Rechnungsjahr stand für die Gemeindeverwaltung ganz im Zeichen der Erneuerung. Die Umstellung auf eine neue Branchensoftware (weil bei der vorher im Einsatz stehenden Software der Support nicht mehr in einem vernünftigen Rahmen gewährleistet war) kombiniert mit einem vorzeitigen Wechsel auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM 2). Ein gewichtige Transaktion war der Kauf der Liegenschaft Wehntalerstrasse 2, die ohne Instandstellungsaufwand mit einem befristeten Mietvertrag vermietet werden konnte.

## **Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget**

Im Bereich Behörden und Verwaltung sind Mehrkosten durch externe Unterstützung angefallen. Gründe waren die IT-Umstellung und die Einführung neuer Mitarbeiter. Diese Aufwände haben einmaligen Charakter.

Markante Mehrkosten sind im Gesundheitsbereich angefallen, leider sind diese nur schwer planbar und noch weniger beeinflussbar. Die Hauptsorge bereitet dem Gemeinderat die Pflegefinanzierung. Wir sind uns aber bewusst, dass uns die Gesundheitsdirektion im Gegenzug von den Spitalbeiträgen befreit hat, die sich ebenfalls nur schwer budgetieren liessen. Aber auch die Zusatzleistungen zu AHV/IV sind ein grosser Kostenfaktor, weil je nach Pflegestufe die AHV und die Pensionskasse nicht reichen.

Die Bereiche Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung und Fernwärme schliessen alle gut ab. Durch die Neubewertung sind teilweise hohe Reserven entstanden. Teilweise sind diese Reserven nötig (2. Standbein für die Wasserversorgung), teilweise wird sich der Gemeinderat Gedanken über die Gebührenhöhe machen.

Das Hauptthema der Volkswirtschaft ist die Forstwirtschaft. Wichtig sind für uns aber auch die Einnahmen aus den Gewinnausschüttung der ZKB (dieses Jahr 135'000) und aus den Abgaben der EKZ (jährlich 29'000). Der Forst ist uns sehr wichtig, weil er erneuerbare Energie liefert, für Biodiversität im Wald sorgt und Spaziergängern und Sportlern einen gesunden Erholungs- und Freizeitraum bietet.

Die tiefen Zinsen auf dem Finanzmarkt führen zu einer tiefen Rentabilität des Finanzvermögens. Die beiden neu erworbenen Liegenschaften wurden nur mit einem befristeten Mietvertrag vermietet, das hatte Auswirkungen auf den erzielbaren Mietzins. Der Grund des Erwerbs war aber in erster Linie die Sicherung der angrenzenden Grundstücke und keine Spekulation. Dafür haben sich die gesamten Steuereinnahmen so entwickelt, wie wir es gehofft haben, die Grundstückgewinnsteuern waren sogar wieder einmal deutlich höher als budgetiert.

## Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2014

Erklärung zu den 3xxx = Aufwand, 4xxx = Ertrag

| Konto        | Rechnung<br>2014 | Budget<br>2014 | Differenz  |                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------|------------------|----------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0210.3130.00 | 29'514.30        | 6'000.00       | -23'514.30 | Erhöhung Rückstellungen, wegen Mehrbelastung des Personals (EDV-Umstellung).                                                                                                                                                                                  |
| 0210.3612.00 | 129'478.50       | 150'000.00     | 20'521.50  | Kosten des gemeinsamen Steueramtes sind deutlich tiefer ausgefallen.                                                                                                                                                                                          |
| 0220.3130.01 | 48'985.05        | 20'000.00      | -28'985.05 | Coaching Sozialamt (Einmalige Ausgaben).                                                                                                                                                                                                                      |
| 0220.3130.99 | 60'456.65        | 26'000.00      | -34'456.65 | Einführung Sozialamt (Einmalige Ausgaben).                                                                                                                                                                                                                    |
| 0220.3320.90 | 47'778.00        | -              | -47'778.00 | Abschreibung Software (bei Budgetierung noch nicht vorhanden).                                                                                                                                                                                                |
| 0220.3635.00 | 29'902.27        | -              | -29'902.27 | Erhöhung Rückstellungen Pensionskasse (BVK) aufgrund Unterdeckung                                                                                                                                                                                             |
| 412          | 204'984.75       | 121'100.00     | -83'884.75 | Kranken-, Alters- und Pflegeheime: aufgrund neuer Pflegefinanzierung unbeeinflussbare Mehrkosten                                                                                                                                                              |
| 421          | 55'372.95        | 97'500.00      | 42'127.05  | Bei der ambulanten Krankenpflege sieht es dafür besser aus als angenommen                                                                                                                                                                                     |
| 5120         | 50'171.80        | 126'000.00     | 75'828.20  | Höhere Ausgaben für Prämienübernahmen. Da die Grundversicherungsprämien durch Kanton und Bund übernommen werden ändert sich aber für Oberweningen nichts.                                                                                                     |
| 522          | 113'751.00       | 73'200.00      | -40'551.00 | Höhere Kosten für Zusatzleistungen zur IV, nicht voraussehbar.                                                                                                                                                                                                |
| 532          | 137'898.40       | 88'300.00      | -49'598.40 | Höhere Kosten für Zusatzleistungen zur AHV, nicht voraussehbar.                                                                                                                                                                                               |
| 543          | 28'929.90        | 50'000.00      | 21'070.10  | Erfreulicherweise weniger Aufwand für Alimenteninkasso.                                                                                                                                                                                                       |
| 544          | 138'495.00       | 97'000.00      | -41'495.00 | Hauptkosten: Jugendsekretariat Bülach.                                                                                                                                                                                                                        |
| 572          | 76'248.00        | 194'000.00     | 117'752.00 | Insgesamt liegt der Aufwand für die wirtschaftliche Hilfe nur leicht unter Budget, aber da es mehr Fälle mit Kostenersatz durch den Kanton Zürich und andere Kantone gab, schneidet die wirtschaftliche Hilfe massiv besser ab.                               |
| 61           | 261'683.05       | 238'300.00     | -23'383.05 | Strassenverkehr und Gemeindewerk: Hauptgrund für Mehrkosten sind Belagsarbeiten.                                                                                                                                                                              |
| 9101         | 193'519.10       | 113'500.00     | -80'019.10 | Bei den Sondersteuern haben vor allem die Grundstückgewinnsteuern zu einem sehr guten Ergebnis beigetragen.                                                                                                                                                   |
| 963          | 88'983.40        | 19'350.00      | -69'633.40 | Hauptgrund für das schlechte Abschneiden ist die Wertberichtigung der Liegenschaft Wehntalerstrasse 4 um 71'231.05. Notwendig ist diese Berichtigung, weil beim Buchwert der Ertrag mitberücksichtigt werden muss und die Liegenschaft günstig vermietet ist. |

Die Details entnehmen Sie bitte der ausführlichen Jahresrechnung, die online verfügbar ist.

## 2. Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder; Revision

### A. Weisung

#### Ausgangslage

Die Entschädigungsverordnung wurde letztmals im Jahr 2012 durch den Gemeinderat angepasst. Bei einer erneuten Überprüfung wurde festgestellt, dass die Genehmigung der Entschädigungsverordnung in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt.



**Exemplar GV (GR-Sitzung 5. Mai 2015)**

### **Entschädigungsverordnung**

### **für Behördenmitglieder der Gemeinde Oberweningen**

**vom 11. Juni 2015**

# Inhaltsverzeichnis

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| 1 Rechtsgrundlage .....            | 6 |
| 2 Allgemeine Angaben .....         | 6 |
| 2.1 Entschädigungsprinzipien ..... | 6 |
| 2.2 Finanzielles .....             | 6 |
| 3 Behördenentschädigungen .....    | 7 |
| 2.1 Wahlbüro .....                 | 7 |
| 2.2 Friedensrichter .....          | 8 |
| 2.3 Ackerbaustellenleiter .....    | 8 |
| 4 Sitzungsgelder .....             | 8 |
| 5 Spesen .....                     | 8 |
| 6 Geschenke .....                  | 8 |
| 7 Weiterbildung .....              | 9 |
| 8 Versicherungen .....             | 9 |
| 9 Schlussbestimmungen .....        | 9 |

## 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 11 Absatz 6 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013 erlässt die Gemeindeversammlung diese Verordnung über die Entschädigungen von Behörden.

## 2 Allgemeine Angaben

- Dieses Reglement gilt für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder und nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde Oberweningen.
- Bei Nichterfüllen der Behördenpflicht behalten sich die einzelnen Behörden vor, die Pauschalentschädigung entsprechend zu kürzen.

### 2.1 Entschädigungsprinzipien

- Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.
- Die Entschädigungen basieren auf einem Jahreslohn zwischen CHF 100'000 und CHF 120'000 und einem 20%-Pensum (8 bis 10 Stunden Behördenarbeit pro Woche) für den Gemeinderat.
- Die Entschädigung wird in zwei Teilbereiche gegliedert:
  - Pauschalentschädigung  
→ für die Vergütung von ständigen Behörden- und Kommissionsaufgaben
  - Entschädigungen nach Aufwand  
→ für Projektarbeiten oder nicht ständige Kommissionen

### 2.2 Finanzielles

- Einige Beträge sind AHV-pflichtig (jeweils vermerkt).
- Die meisten Beträge werden halbjährlich abgerechnet (Stichtag: 30. Juni / 31. Dezember).
- Behördenentschädigungen unterliegen der individuellen Einkommenssteuer, sofern sie einen bestimmten Wert übersteigen. Dieser wird durch den Kanton Zürich jährlich publiziert.

### 3 Behördenentschädigungen

| Behörde       | Grundpauschale | Ressortentschädigungen |                                          |
|---------------|----------------|------------------------|------------------------------------------|
| Gemeinderat   | 16'000         | 12'000                 | Präsidium                                |
|               |                | 4'000                  | Finanzen                                 |
|               |                | 4'000                  | Hochbau                                  |
|               |                | 4'000                  | Werke und Tiefbau                        |
|               |                | 4'000                  | Forst und Landwirtschaft                 |
|               |                | 4'000                  | Sicherheit                               |
|               |                | 4'000                  | Gesundheit                               |
|               |                | 8'000                  | Soziales (inkl. Präsidium Sozialbehörde) |
|               |                | 4'000                  | Liegenschaftenvorsteher                  |
| Sozialbehörde | 3'000          | 1'000                  | Controlling                              |
|               |                | 0                      | Leitung AIP: aufgrund Stundenabrechnung  |
| RPK Gemeinde  | 1'500          | 500                    | Präsidium                                |
|               |                | 500                    | Aktuariat                                |

Grundpauschale und Ressortentschädigung sind AHV-pflichtig, die Auszahlung erfolgt halbjährlich, jeweils rückwirkend für das letzte Semester.

In der **Grundpauschale** und in den **Ressortentschädigungen** sind folgende Aktivitäten eingeschlossen:

- Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- Ordentliche Behördensitzungen und deren Vorbereitung
- Sitzungen mit anderen Behörden und Fachstellen im Rahmen der Ressortverantwortlichkeit
- Weitere Aufgaben

#### **Gemeinderat**

- Abnahme der Steuern, der Jahresrechnung, des Voranschlages
- Sitzungen zu den Legislaturzielen
- Anlässe wie Waldbereisung
- Besuch von kulturellen Anlässen sowie von Informationsveranstaltungen
- Jungbürgerfeier, Neuzuzügerbegrüssung
- Gratulationen bei Jubiläen

#### **Rechnungsprüfungskommission**

- Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets
- Prüfung von Kreditanträgen aller Art sowie von Kreditabrechnungen aller Art
- Steuerprüfung

#### **Sozialbehörde**

- Tätigkeiten gemäss Geschäftsreglement

#### 2.1 Wahlbüro

Die Wahlbüroeinsätze werden mit dem Gemeindewerklohn von Fr. 35.00 zuzüglich Ferienzuschlag entschädigt.

## 2.2 Friedensrichter

Die Entschädigung setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

- Amtspauschale pro Amtsjahr (9 Fälle) Fr. 6'500.00
- Jeder weitere Fall Fr. 750.00
- Entschädigung pro Einwohner Fr. 1.30 / pro Einwohner
- Audienzgeschäfte Fr. 100.00 / pro Fall
- Spesen (Gerichtsurkunde-Couverts, Porti, Weiterbildung, Mitgliedschaftsgebühren Friedensrichterverband, Literatur etc.)

## 2.3 Ackerbaustellenleiter

Die jährliche Grundentschädigung beträgt Fr. 800.00. Die Spesen werden Ende Jahr mit der Grundentschädigung nach Vorliegen der Spesenabrechnung ausgezahlt.

## 4 Sitzungsgelder

Behördenmitglieder erhalten Sitzungsgelder.

### Als Sitzungen gelten folgende Anlässe:

- Sitzungen von temporären Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Kommissionen

Es werden nur solche Sitzungen vergütet, deren Verlauf protokolliert wird.

- Sitzungen ausserhalb des Ressorts (inklusive Stellvertretung)
- Sitzungen der Zweckverbände (falls nicht bereits vom Zweckverband vergütet)
- Auswärtige Anlässe (u. a. der Direktionen des Regierungsrates des Kantons Zürich)
- Tagungen, Weiterbildungen und Klausur
- Besuche von Klienten ausserhalb des Bezirks

### Folgende Ansätze gelten:

| Dauer                          | Bezeichnung    | Betrag CHF |
|--------------------------------|----------------|------------|
| Bis zu zwei Stunden            | Sitzungsgeld   | 60.00      |
| Zwischen zwei und vier Stunden | Halbes Taggeld | 140.00     |
| Ab vier Stunden                | Ganzes Taggeld | 280.00     |

## 5 Spesen

Ab einer Distanz von 50 km haben Behördenmitglieder Anrecht auf eine Kilometerentschädigung für das eigene Auto.

Die Kilometerentschädigung beträgt zur Zeit des Erlasses dieses Reglements CHF 0.80.

Für Tagungen und Besprechungen, die ausserhalb von Oberweningen stattfinden, stehen für Behördenmitglieder zwei Generalabonnemente des Zürcher Verkehrsverbundes 1. Klasse zur Verfügung. Falls diese anderweitig gebraucht werden, wird die Zugsfahrt in der 2. Klasse oder die Fahrt mit dem PW vergütet.

## 6 Geschenke

| Bereich                                              | Betrag in CHF |
|------------------------------------------------------|---------------|
| Abschiedsgeschenk für ein Behördenmitglied (maximal) | 400.00        |



## 7 Weiterbildung

Alle Behördenmitglieder sind verpflichtet, sich individuell weiterzubilden. Dank Weiterbildung soll die Arbeitsqualität gesichert und weiter entwickelt werden. Der Besuch von Einführungskursen für neue Behördenmitglieder ist obligatorisch.

Nach dem obligatorischen Besuch der Einführungskurse haben Behördenmitglieder innerhalb ihres Ressorts Anrecht auf Weiterbildungen in der Höhe von Fr. 2000.00 pro Amtsperiode. Die Weiterbildung steht im Zusammenhang mit der Amtsführung und ist für die Behördentätigkeit nützlich.

Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

## 8 Versicherungen

Die Mitglieder der Behörden werden für ihre amtliche Tätigkeit BVG versichert, sofern das minimale BVG-Salär überschritten wird.

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Funktionäre/Funktionärinnen und private Vormünder bzw. Beistände werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde für Haftpflicht versichert.

## 9 Schlussbestimmungen

Die Entschädigungsverordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2015 revidiert. Sie tritt per 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früheren diesbezüglichen Erlasse aufgehoben.

Der Gemeinderat ist befugt, untergeordnete Änderungen in seiner eigenen Kompetenz zu genehmigen.

### B. Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die revidierte Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder, zu genehmigen.

Oberweningen, 5. Mai 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Walter Surber

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

### 3. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Auszug aus dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich:

#### **§ 51**

*1 Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.*

*2 Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.*

*3 Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.*

*4 Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.*

